

Tab. 5.1 Aufbewahrungsfristen	
T	
Transfusionsgesetz (siehe Blutprodukte)	15 Jahre
U	
Überweisungsschein (EDV-abrechnende Ärzte, auch im Ersatzverfahren, auch Mutter 7-Überweisung vor Aufnahme einer Psychotherapie)	1 Jahr
Untersuchungsbefunde	10 Jahre
V	
Vertreterschein, Teil A (EDV abrechnende Ärzte)	1 Jahr
Vertreterschein, Teile B und C ¹	10 Jahre
Z	
Zertifikate von Ringversuchen	5 Jahre
Zytologie (Präparate und Befunde)	10 Jahre
Zytologie (statistische Zusammenfassungen)	10 Jahre
¹ Nur aufzuheben, wenn dieser Schein die alleinige Dokumentation ist und nachfolgend keine anderen Aufbewahrungsfristen genannt sind.	
Bei Unterlagen von verstorbenen Patienten ist ggf. eine kürzere Frist angebracht, da es eher unwahrscheinlich ist, dass innerhalb von 30 Jahren Angehörige Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Mindestaufbewahrungsfristen gelten aber auch für Unterlagen von verstorbenen Patienten.	
Durchschriften von Vordrucken (z.B. Verordnungen häuslicher Krankenpflege, Krankenhauseinweisungen, usw.) müssen nicht aufbewahrt werden, wenn die entsprechenden Aufzeichnungen in der Patientenkartei erfolgt sind und nachfolgend keine abweichenden Aufbewahrungsfristen für die Durchschriften von Vordrucken genannt sind.	
Die Prüfungsausschüsse und ihre Geschäftsstellen sind nach dem Sozialgesetzbuch (§ 304 SGB V) erst nach vier Jahren verpflichtet, ihre gespeicherten Daten (z.B. Art der Behandlung, Tag der Behandlung, abgerechnete Gebührenpositionen, Diagnosen, usw.) zu löschen. Wir empfehlen Ihnen daher, Unterlagen ebenfalls mindestens vier Jahre (nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistungen erbracht bzw. verordnet wurden) aufzubewahren. Diese Unterlagen können ggf. für die Durchsetzung Ihrer Interessen vor dem Prüfungsausschuss relevant sein. Dieses gilt auch dann, wenn nachfolgend kürzere Aufbewahrungsfristen genannt sein sollten. Soweit innerhalb der vier Jahre ein Prüfverfahren eingeleitet wurde, ist die weitere Aufbewahrung bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens – ggf. vor dem Beschwerdeausschuss oder Sozialgericht – ratsam.	
Eingescannte Unterlagen, z.B. Krankenhausberichte, unterliegen denselben Aufbewahrungsfristen, wie sie für schriftliche Unterlagen gelten. Soweit sichergestellt ist, dass alle Angaben identisch erfasst werden und gewährleistet ist, dass sie jederzeit abrufbar sind, können schriftliche Berichte vernichtet werden.	

**CAVE!**

An dieser Stelle sei angemerkt, dass diese in dieser Tabelle aufgeführten Zeiten die Fristen sind, in denen die entsprechenden Dokumente **aufbewahrt werden müssen**. Wenn ein Arzt diese Dokumente vor Ablauf dieser Fristen löscht, dürfte sich dieses in einem potenziellen Gerichtsverfahren für ihn negativ auswirken.